

Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1. Versender		I.2. IMSOC-Bezugsnummer		I.2.a. Lokale Bezugsnummer	
	Name				I.3. Zentrale zuständige Behörde	
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode		I.4. Zuständige örtliche Behörde	
	I.5. Empfänger			I.6. Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftritte durchführt		
	Name			Name		
	Adresse			Adresse		
	Land			Land		
				Zulassungsnummer		
				ISO-Ländercode		
I.7. Ursprungsland			ISO-Ländercode		I.9. Bestimmungsland	
					ISO-Ländercode	
I.8. Ursprungsregion			Code		I.10. Region des Bestimmungsorts	
					Code	
I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land			Land			
			ISO-Ländercode			
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land			ISO-Ländercode			
I.15. Transportmittel			I.16. Transportunternehmen			
Typ		Dokument	Identifikation		Name	
					Adresse	
					Zulassungsnummer	
					Land	
					ISO-Ländercode	
I.17. Begleitdokumente						
Document Type						
Bezugsnummer des Begleitdokuments						
Ausstellungsdatum						
Land						
Ausstellungsort						
I.18. Beförderungsbedingungen						
Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>		Gekühlt <input type="checkbox"/>		Gefroren <input type="checkbox"/>		
I.19. Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Sonstiges <input type="checkbox"/>		Weitere Haltung <input type="checkbox"/>		Ausstellung <input type="checkbox"/>		
Freisetzung in offenen Gewässern <input type="checkbox"/>		Wanderzirkus/Dressurnummer <input type="checkbox"/>		Breeding <input type="checkbox"/>		
Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz <input type="checkbox"/>				Geschlossener Betrieb <input type="checkbox"/>		
				Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb <input type="checkbox"/>		
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>						
Drittland			ISO-Ländercode			
Ausgangsort			GKS-Code			
Eingangsort			GKS-Code			
I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			I.23. Für die Ausfuhr <input type="checkbox"/>			
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Drittland		
				ISO-Ländercode		
				Ausgangsort		
				GKS-Code		
I.24. Geschätzte Beförderungsdauer			I.25. Fahrtenbuch			

Teil I: Beschreibung der Sendung	I.27. Gesamtmenge		I.28. Bruttogesamtgewicht	
	I.30. Angaben zur versendeten Sendung			
	1. 01 LEBENDE TIERE			
	0103 Schweine, lebend			
	#1.	Erzeugnis	Unterart/Kategorie	Geschlecht
Art		Identifikationsnummer	Alter	Menge

	II. Gesundheitsinformationen		
Teil II: Bescheinigung	Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:		
	II.1.	Die Schweine (1) der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen:	
	II.1.1.	Sie sind gemäß Artikel 52 oder Artikel 54 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission gekennzeichnet.	
	II.1.2.	Mindestens 30 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung oder seit ihrer Geburt, falls sie jünger als 30 Tage sind,	
	II.1.2.1.	wurden sie ununterbrochen im Herkunftsbetrieb gehalten;	
	II.1.2.2.	sind sie nicht mit gehaltenen Schweinen in Berührung gekommen, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufwiesen oder Verbringungsbeschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen unterlagen;	
	II.1.2.3.	sind sie nicht direkt oder indirekt mit gehaltenen Tieren in Berührung gekommen, die in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung aus einem Drittland oder Gebiet in die Union verbracht wurden.	
	II.1.3.	Sie haben während der klinischen Untersuchung, die innerhalb der letzten 24 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abgangs der Sendung am _____ (Datum im Format TT.MM.JJJJ) durchgeführt wurde, keine klinischen Anzeichen oder Symptome von für Schweine gelisteten Seuchen gezeigt.	
	(2)	<input type="checkbox"/>	[II.1.4. Sie kommen aus einem oder mehreren Betrieben mit amtlich anerkannt kontrollierten Haltungsbedingungen gemäß Artikel 8 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission, und sie haben keinen im Einklang mit Artikel 99 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates für Auftriebe zugelassenen Betrieb durchlaufen, der die Anforderungen aus Anhang IV Kapitel I Teil A Buchstabe j der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 nicht erfüllt.]
	II.2.	Die in Teil I bezeichneten Tiere erfüllen nach amtlichen Angaben die folgenden tierseuchenrechtlichen Anforderungen:	
	II.2.1.	○ (2)	[Sie kommen aus Betrieben oder Zonen, denen keine Verbringungsbeschränkungen für Entweder: Schweine aufgrund von für diese Arten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, und sie sind während eines angemessenen Zeitraums nicht mit gehaltenen Tieren einer gelisteten Art mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]
	(2)	○ Oder:	[Sie kommen aus Betrieben oder Zonen, denen Verbringungsbeschränkungen für Schweine aufgrund von _____ (3) auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und:
	(2)	<input type="checkbox"/>	[Die Anforderungen gemäß _____ sind erfüllt, (4)]
	(2)	<input type="checkbox"/>	[und insbesondere trifft Folgendes zu: _____ (5).]
	II.2.2.	Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung bei gehaltenen Landtieren keine Infektion mit dem Tollwut-Virus gemeldet wurde.	
II.2.3.	Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 15 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung kein Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde.		
II.2.4.	Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 42 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Infektion mit Brucella abortus, B. melitensis und B. suis bei Schweinen gemeldet wurde, und in denen mindestens 12 Monate vor dem Datum des Abgangs der Sendung:		
(2) <input type="checkbox"/>	Entweder:	[II.2.4.1. Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren und zur Risikominderung gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission eingeführt wurden.]	
(2) <input type="checkbox"/>	Und/Oder:	[II.2.4.2. bei den in den Betrieben gehaltenen Schweinen Überwachungsmaßnahmen auf Infektion mit Brucella abortus, B. melitensis und B. suis gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer ii der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 durchgeführt wurden.]	
II.2.5.	Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit gemeldet wurde.		
(2) <input type="checkbox"/>	[II.2.6.	Sie werden in einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben mit dem Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit“ verbracht, und sie wurden nicht gegen Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit geimpft. Und:	

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen		
	(2) <input type="checkbox"/> Entweder:	[II.2.6.1.]	Sie kommen aus Betrieben, die frei von einer Infektion mit dem Virus der Aujeszzkyschen Krankheit sind. Und:
	(2) <input type="checkbox"/> Entweder:	[II.2.6.1.1.]	Die Herkunftsbetriebe befinden sich in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben mit dem Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Aujeszzkyschen Krankheit“.]
	(2) <input type="checkbox"/> Und/Oder:	[II.2.6.1.2.]	Die Tiere der Sendung wurden mittels einer der in Anhang I Teil 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 (6) (7) vorgesehenen Diagnosemethoden einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das Vollvirus der Aujeszzkyschen Krankheit unterzogen, der anhand einer Probe, die in den letzten 15 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurde, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]
	(2) <input type="checkbox"/> Und/Oder:	[II.2.6.2.]	Sie kommen aus Betrieben, die nicht frei von einer Infektion mit dem Virus der Aujeszzkyschen Krankheit sind. Und:
	-		Sie wurden mindestens 30 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung in einem zugelassenen Quarantänebetrieb gehalten. Und:
	-		Sie wurden mittels der in Anhang I Teil 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethode einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das vollständige Virus der Aujeszzkyschen Krankheit unterzogen, der anhand von Proben, die zweimal im Abstand von mindestens 30 Tagen entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde, wobei die letzte Probe in den letzten 15 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurde.]]
	(2)	<input type="checkbox"/> [II.2.6.]	Sie werden in einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Aujeszzkyschen Krankheit verbracht. Und:
	(2) <input type="checkbox"/> Entweder:	[II.2.6.1.]	Sie kommen aus Betrieben, die frei von einer Infektion mit dem Virus der Aujeszzkyschen Krankheit sind. Und:
	(2) <input type="checkbox"/> Entweder:	[II.2.6.1.1.]	Die Herkunftsbetriebe befinden sich in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben mit dem Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Aujeszzkyschen Krankheit“.]
(2) <input type="checkbox"/> Und/Oder:	[II.2.6.1.2.]	Die Herkunftsbetriebe befinden sich in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Aujeszzkyschen Krankheit.]	
(2) <input type="checkbox"/> Und/Oder:	[II.2.6.1.3.]	Die Tiere der Sendung wurden mittels einer der in Anhang I Teil 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 (7) vorgesehenen Diagnosemethoden einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das vollständige Virus der Aujeszzkyschen Krankheit oder, soweit anwendbar, von Antikörpern gegen das gE-Protein des Virus der Aujeszzkyschen Krankheit unterzogen, der anhand einer Probe, die in den letzten 15 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurde, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]	
(2) <input type="checkbox"/> Und/Oder:	[II.2.6.2.]	Sie kommen aus einem Betrieb, der nicht frei von einer Infektion mit dem Virus der Aujeszzkyschen Krankheit ist. Und:	
-		Sie wurden mindestens 30 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung in einem zugelassenen Quarantänebetrieb gehalten. Und:	
-		Sie wurden mittels der in Anhang I Teil 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethode einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das vollständige Virus der Aujeszzkyschen Krankheit unterzogen, der anhand von Proben, die zweimal im Abstand von mindestens 30 Tagen entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde, wobei die letzte Probe in den letzten 15 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurde.]]	
II.3.		Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommen die Tiere aus Betrieben, in denen keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.	
II.4.		Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 befördert wird.	
II.5.		Diese Veterinärbescheinigung ist ab Ausstellungsdatum 10 Tage lang gültig. Bei Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg verlängert werden.	
(2) (8)	<input type="checkbox"/> [II.6.]	Seit dem Datum des Abgangs von ihren Herkunftsbetrieben und vor dem Datum des Eintreffens in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb hat keines der Tiere der Sendung mehr als zwei Auftriebe durchlaufen. Und:	

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>(2) <input type="checkbox"/> [Sie kommen aus ihren Herkunftsbetrieben.]] Entweder: (2) <input type="checkbox"/> [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat einen Auftrieb in einem zugelassenen Betrieb Oder: durchlaufen.]] (2) <input type="checkbox"/> [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat zwei Auftriebe in den zugelassenen Betrieben Oder: durchlaufen.]] Tierschutzbescheinigung Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die von dieser Veterinärbescheinigung erfassten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am (Datum einfügen) (9), transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates. (10) Erläuterungen: Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein. Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen. Teil I:</p>		
<p>Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie einen Herkunftsbetrieb der Tiere der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an. Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie einen endgültigen Bestimmungsbetrieb der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an. Feld I.17.: „Begleitdokumente“: Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Herkunftsmitgliedstaat versandt werden, kann/können die Bezugsnummer(n) des/der amtlichen Dokuments/Dokumente, auf dessen/deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden. <div style="margin-left: 40px;"> Im Fall von Tieren, die von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Durchfuhrmitgliedstaat versandt werden, muss/müssen die Bezugsnummer(n) der Bescheinigung(en), auf deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden. </div> Feld I.30.: „Identifikationsnummer“: Geben Sie die Identifizierungscodes der entsprechend Artikel 52 oder Artikel 54 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 gekennzeichneten Tiere der Sendung an.</p>			
<p>Teil II:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Sendung kann ein Tier oder mehrere Tiere umfassen. (2) Nichtzutreffendes streichen. (3) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an. (4) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind. (5) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 126 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) 2016/429 an. (6) Bei Schweinen unter 4 Monaten, die von mit einem Markerimpfstoff (negativer gE-Marker) geimpften Muttertieren geboren wurden, kann zum Nachweis von Antikörpern gegen das gE-Protein des Virus der Aujeszky'schen Krankheit die in Anhang I Teil 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehene Diagnosemethode verwendet werden. (7) Die Zahl der untersuchten Schweine muss zumindest den Nachweis einer Seroprävalenz von 10 % der Sendung mit einem Konfidenzniveau von 95 % ermöglichen. (8) Für den Fall, dass die Sendung von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb versandt wurde. (9) Für den Fall, dass eine Sendung in einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb zusammengestellt wird und Tiere umfasst, die an verschiedenen Daten verladen wurden, so gilt als Datum, an dem die 			

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen			
	Beförderung der gesamten Sendung begonnen hat, das früheste Datum, an dem ein Teil der Sendung den Herkunftsbetrieb verlassen hat.			
	(10) Diese Erklärung entbindet die Transportunternehmen nicht von ihrer Verpflichtung in Zusammenhang mit geltenden Unionsvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Transportfähigkeit der Tiere.			
Bescheinigungsbefugte(r)/Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin				
Name (in Großbuchstaben)		Datum		Qualifikation und Ämtsbezeichnung
Stempel				Unterschrift